

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Welgesheim über die Festlegung eines Einheitssatzes
für die Straßenoberflächenentwässerung in der Ortsgemeinde Welgesheim
vom 14. Nov. 1997

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Ortsgemeinde Welgesheim über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 04. Jan. 1988 in der Fassung vom 12.06.1991, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, beide Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Gegenstand der Beitragserhebung

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der Ortsgemeinde Welgesheim über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 04.01.1988 i.d.F. vom 12.06.1991 wird der Straßenoberflächenentwässerungsanteil aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Ortsgemeinde Welgesheim für Abwassersammelleitungen (Straßenleitungen) als Einheitssatz je Quadratmeter entwässerter Fläche festgelegt.

§ 2

Einheitssatz

Der Einheitssatz je Quadratmeter entwässerter Fläche wird auf 56,02 DM festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am ^{Tag} *der öffentlichen Bekanntmachung* in Kraft.

Welgesheim, den 14. Nov. 1997



(Lukas)
Ortsbürgermeister

